

# Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung des SBFI vom 29. August 2023 und zum Bildungsplan vom 29. August 2023 über die berufliche Grundbildung der Berufe mit EFZ im

## Berufsfeld Gebäudehülle

### Gerüstbauerin EFZ / Gerüstbauer EFZ (52007)

Der schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für  
Berufsfeld Gebäudehülle zur Stellungnahme unterbreitet am 12. Juni 2024

erlassen durch das Bildungszentrum Polybau am 7. November 2024

aufzufinden unter [www.polybau.ch](http://www.polybau.ch)

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Ziel und Zweck.....	3
2. Grundlagen .....	3
3. Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht.....	3
4. Die Qualifikationsbereiche im Detail.....	5
4.1. Qualifikationsbereich praktische Arbeit mit der Prüfungsform VPA.....	5
4.2. Qualifikationsbereich Allgemeinbildung .....	7
5. Erfahrungsnote.....	10
6. Angaben zur Organisation.....	10
6.1. Anmeldung zur Prüfung.....	10
6.2. Bestehen der Prüfung .....	10
6.3. Mitteilung des Prüfungsergebnisses.....	10
6.4. Verhinderung bei Krankheit und Unfall .....	10
6.5. Prüfungswiederholung .....	10
6.6. Rekursverfahren/Rechtsmittel.....	10
6.7. Archivierung .....	10
Inkrafttreten.....	11

## 1. Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

## 2. Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Berufsfeld Gebäudehülle mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 29. August 2023. Massgeblich für das QV sind insbesondere Art. 15 bis 20.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Berufsfeld Gebäudehülle mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 29. August 2023. Massgeblich für das QV ist insbesondere Teil 3. Qualifikationsprofil.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung.<sup>1</sup>

## 3. Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan dar.

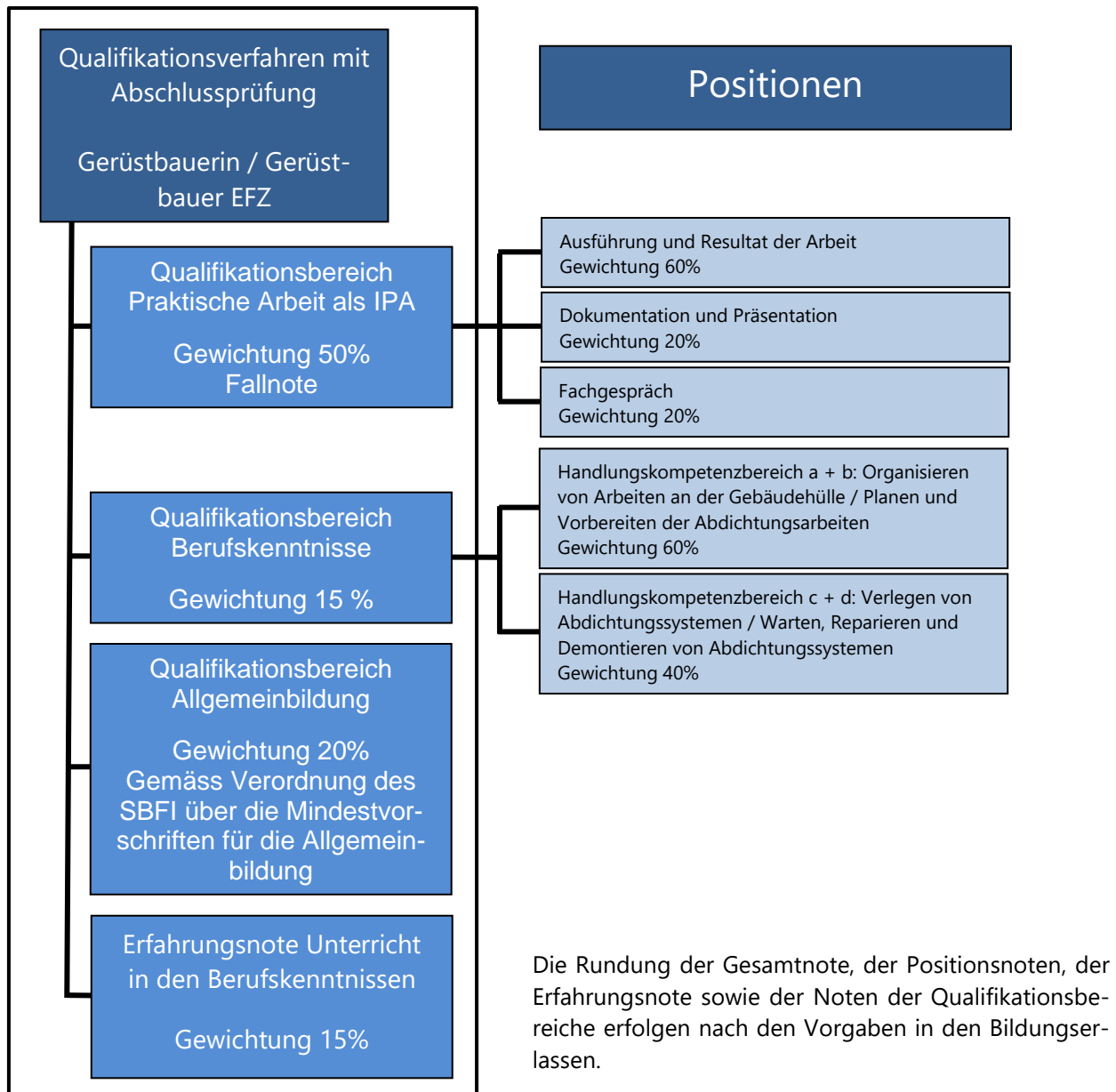
Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

---

<sup>1</sup> Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB.

## Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei individueller praktischer Arbeit (IPA) für:

### Gerüstbauerin EFZ / Gerüstbauer EFZ



### Art.34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint

## 4. Die Qualifikationsbereiche im Detail

### 4.1. Qualifikationsbereich praktische Arbeit mit der Prüfungsform IPA

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Eine IPA umfasst möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und berücksichtigt die betrieblichen Eigenheiten innerhalb eines Berufes oder Berufsfelds. Die Kandidatin oder der Kandidat führt im Lehrbetrieb im berufspraktischen Alltag mit den gewohnten Mitteln und Methoden einen Auftrag aus, der einen praktischen Nutzen zum Ziel hat.

Die IPA kann auf folgenden Auftrags-Varianten basieren:

- ein Produkt oder Teile eines Produktes,
- ein Projekt oder ein klar abgegrenzter Teil eines Projektes,
- ein betrieblicher Prozess oder ein Teilprozess,
- eine Dienstleistung oder Ausschnitte aus Dienstleistungsprozessen.

Der zeitliche Umfang einer IPA ist in der Bildungsverordnung mit einer Dauer von 24 bis 80 Stunden festgelegt. Sie wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung ausgeführt.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Ausführung und Resultat der Arbeiten	60 %
2	Dokumentation und Präsentation	20 %
3	Fachgespräch	20 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, wird das Punktetotal in eine Note pro Position umgerechnet (ganze oder halbe Note)<sup>2</sup>. Das Prüfungsprotokoll wird durch die berufsspezifische Arbeitsgruppe Qualifikationsverfahren EFZ erarbeitet und von der Kommission für das Qualifikationsverfahren überprüft und genehmigt.

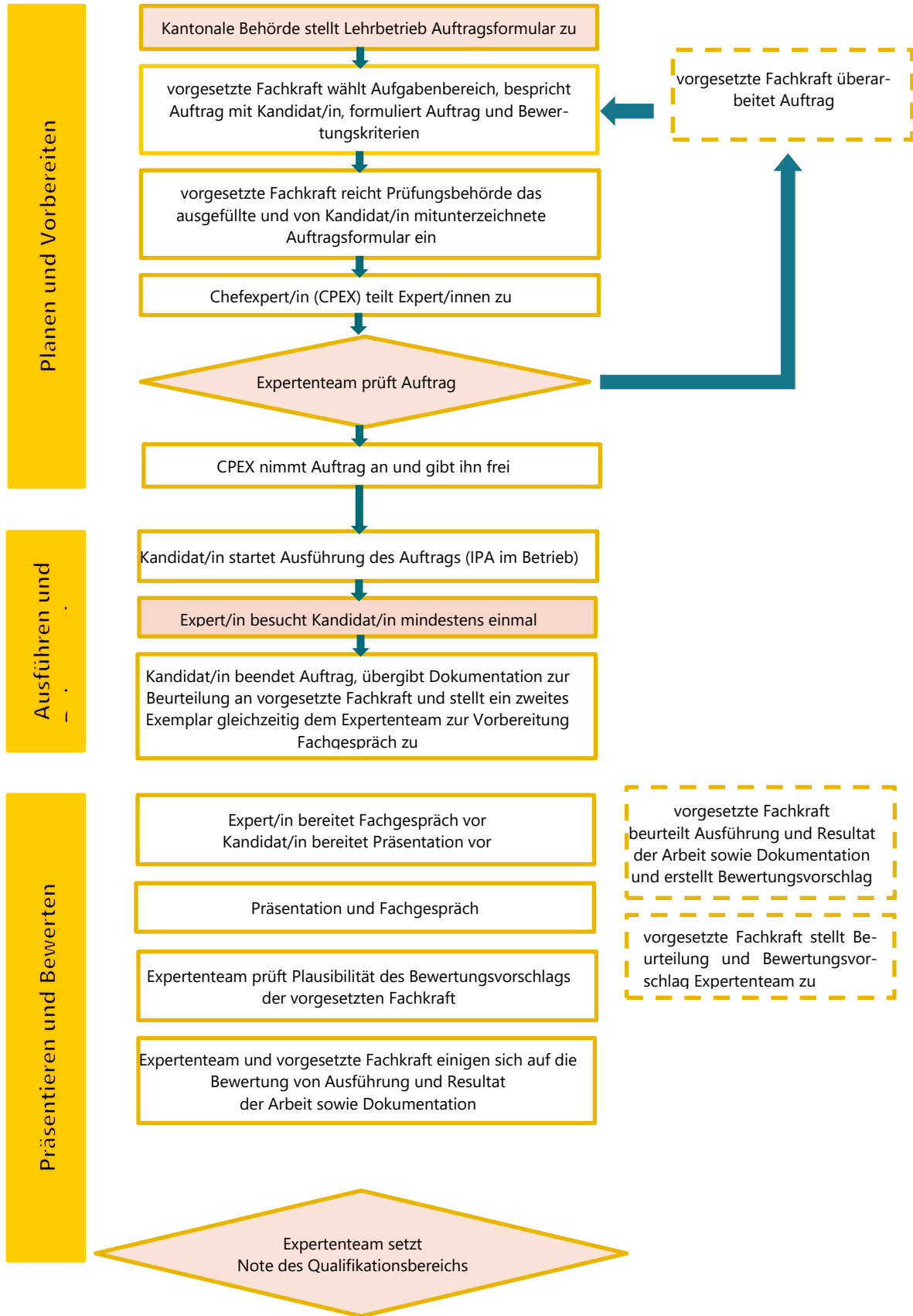
Die im Rahmen der IPA überprüften Handlungskompetenzen innerhalb der Handlungskompetenzbereiche sind abhängig von den betrieblichen Gegebenheiten und der Art des Auftrags.

*Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die in der Verordnung erwähnten und die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

#### Ablauf einer individuellen praktischen Arbeit

Das folgende Schema zeigt den Verlauf der IPA in den drei Phasen: Planen und Vorbereiten, Ausführen und Dokumentieren sowie Präsentieren und Bewerten. Bei den rot hinterlegten Angaben handelt es sich um kantonale Vorgaben, welche je nach Kanton anders geregelt sind.

<sup>2</sup> Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note erfolgt gemäss «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung».



## **Phase 1: Planen und Vorbereiten**

Die kantonale Behörde stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Prüfungsorgane, die vorgesetzte Fachkraft sowie die Kandidatinnen und Kandidaten über die Modalitäten und Fristen für die Ausführung der IPA ausreichend und rechtzeitig informiert sind.

Sie beauftragt die Chefexpertin oder den Chefexperten (CPEX) mit der Schulung der vorgesetzten Fachkräfte und setzt entsprechend geschulte Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten (PEX) ein.

Sie stellt dem Lehrbetrieb das Auftragsformular zur IPA zu, die vorgesetzte Fachkraft meldet die Kandidatin oder den Kandidaten an.

Die vorgesetzte Fachkraft formuliert den Auftrag. Dieser basiert auf folgenden Kriterien:

- die Kandidatin oder der Kandidat erfüllt einen Auftrag aus dem Aufgabenspektrum des Lehrbetriebs;
- der Auftrag enthält möglichst alle Handlungskompetenzbereiche;
- der Auftrag ist eindeutig beschrieben, die zu prüfenden Handlungskompetenzbereiche/Handlungskompetenzen sind messbar oder beobachtbar.

Die vorgesetzte Fachkraft reicht der Prüfungsbehörde den Auftrag für die IPA fristgerecht ein (siehe Anhang). Dieser enthält insbesondere folgende Angaben:

- die veranschlagte Ausführungsdauer;
- der geplante Ausführungszeitraum (Starttermin/Endtermin);
- das vorgesehene und mit der Kandidatin oder dem Kandidaten besprochene Prüfungsprotokoll;
- den Termin für die Präsentation und das Fachgespräch;

Der Auftrag und die ergänzenden Angaben und Unterlagen werden der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Kenntnisnahme unterbreitet und von ihr oder ihm mitunterzeichnet.

Mindestens ein Mitglied des von der Chefexpertin oder dem Chefexperten (CPEX) eingesetzten Expertenteams prüft die Eingabe auf die Übereinstimmung mit der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan sowie auf die formelle Vollständigkeit. Entspricht der Auftrag den Kriterien, gibt die Expertin oder der Experte die Ausführung frei und orientiert die vorgesetzte Fachkraft. Bei Mängeln weist sie oder er den Auftrag zur Bereinigung an die vorgesetzte Fachkraft zurück.

Sie oder er vereinbart mit der vorgesetzten Fachkraft den genauen Zeitpunkt der Ausführung.

## **Phase 2: Ausführen und Dokumentieren**

Die **Ausführung** des Auftrags kann nach dessen Freigabe beginnen. Der Auftrag wird als Einzelarbeit und weitgehend selbständig ausgeführt. Teamarbeit ist zulässig, vorausgesetzt, dass die Tätigkeiten jedes einzelnen Teammitglieds beurteilt werden können.

Die in der Bildungsverordnung festgelegte maximale Dauer der IPA darf nicht überschritten werden. Zeichnet sich ab, dass der vorgegebene Zeitrahmen z.B. wegen nicht voraussehbaren betrieblichen Einflüssen oder wegen falscher Einschätzung nicht möglich ist, einigen sich die vorgesetzte Fachkraft und das zugewiesene Mitglied des Expertenteams über den Zeitpunkt des Abbruchs.

Während der Ausführung des Auftrags wird die Kandidatin oder der Kandidat mindestens einmal durch ein Mitglied des Expertenteams besucht.<sup>3</sup> Dabei werden das Zeitmanagement und der Stand der

---

<sup>3</sup> Die Anzahl Besuche ist kantonal geregelt.

Auftragserfüllung überprüft, das Arbeitsjournal durchgesehen und ein kurzes Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten zu Themen wie Informationsbeschaffung, Arbeitsweise und Hilfestellungen geführt. Beobachtungen während des Besuchs/der Besuche werden durch die Expertin oder den Experten schriftlich festgehalten (siehe Anhang).

Die vorgesetzte Fachkraft notiert Beobachtungen bezüglich der Arbeitsweise der Kandidatin oder des Kandidaten, der Informationsbeschaffung und der Kommunikation mit beteiligten Partnern (Kundschaft, Lieferanten etc.).

Das Mitglied des Expertenteams hat während der Auftragsausführung jederzeit Zutritt zum Prüfungsort.

Die **Dokumentation** ist Bestandteil der IPA und umfasst insbesondere:

- Titelblatt und Inhaltsverzeichnis;
- Einleitung;
- Beschreiben des Arbeitsprozesses einschliesslich:
  - Auftrag;
  - Planung der Auftragserfüllung;
  - Arbeitsjournal: Die Kandidatin oder der Kandidat hält darin regelmässig, mindestens täglich, das Vorgehen, den Arbeitsfortschritt (inkl. Begründungen/Bemerkungen) und den Stand der Auftragserfüllung sowie sämtliche fremde Hilfestellungen und besonderen Vorkommnisse (z.B. Stellvertretungen der vorgesetzten Fachkraft, Arbeitsunterbrüche, organisatorische Probleme und Abweichungen von der Soll-Planung) fest;
- Unterlagen, die der Nachvollziehbarkeit der Ausführungen dienen;
- Schlusswort mit Fazit;
- Anhang.

Die Kandidatin oder der Kandidat übergibt ein Exemplar der Dokumentation nach Abschluss des Auftrags der vorgesetzten Fachkraft zur Beurteilung. Ein zweites Exemplar der Dokumentation stellt sie gleichzeitig dem Expertenteam zu.

### **Phase 3: Präsentieren und Bewerten**

Im Rahmen der **Präsentation** stellt die Kandidatin oder der Kandidat dem Expertenteam die Ausführung des Auftrags sowie das Ergebnis vor und beantwortet im nachfolgenden **Fachgespräch** auftragsbezogene ergänzende Fragen. Die Präsentation dauert 10 Minuten, das Fachgespräch dauert 30 Minuten. Die vorgesetzte Fachkraft kann der Präsentation und dem Fachgespräch im Einverständnis mit der Kandidatin oder dem Kandidaten beiwohnen. Sie hat Beobachterstatus und enthält sich jeglicher Einmischung.

Nach der Präsentation und dem Fachgespräch erfolgt die **Bewertung** der IPA. Das Expertenteam und die vorgesetzte Fachkraft einigen sich über die Notengebung für Ausführung und Resultat der Arbeit (Position 1) sowie Dokumentation (Teil der Position 2). Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Chefexpertin oder der Chefexperte. Abweichungen sind von ihr oder ihm zu begründen.

Die Präsentation (Teil der Position 2) und das Fachgespräch (Positionen 3) werden vom Expertenteam bewertet.

Die Note des Qualifikationsbereichs IPA ist das Mittel aus der Summe der gewichteten Positionsnoten.



## 4.2. Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet am Ende des letzten Schuljahres statt und dauert 2.5 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Handlungskompetenzbereich a+b: Organisieren von Arbeiten an der Gebäudehülle / Planen und Vorbereiten der Gerüstbauarbeiten	90 Min.		60 %
2	Handlungskompetenzbereich c+d: Montieren und Demontieren von Gerüstbausystemen / Kontrollieren und Unterhalten von bestehenden Gerüsten	60 Min.		40 %

Die zu prüfenden Handlungskompetenzen und deren Gewichtung werden durch die berufsspezifischen Arbeitsgruppen Qualifikationsverfahren EFZ bestimmt und von der Kommission für das Qualifikationsverfahren überprüft und genehmigt.

### **Position 1: Handlungskompetenzbereich a «Organisieren von Arbeiten an der Gebäudehülle» und b «Planen und Vorbereiten der Gerüstbauarbeiten»**

Der Fokus in der Position 1 liegt auf:

- der Beurteilung von Situationen zur Arbeitssicherheit, dem Gesundheits- und Umweltschutz (Handlungskompetenzen a1, a2, a3)
- dem Einsatz von erneuerbaren Energien und der Verbesserungen der Energieeffizienz an der Gebäudehülle (Handlungskompetenz a4)
- dem Skizzieren von Umsetzungsdetails (Handlungskompetenz a5)
- der Prüfung von Auftragsdokumentationen, der Arbeitsplanung sowie dem Bestimmen von Materialien, Materialmengen und Arbeitsgeräten (Handlungskompetenz b1, b2)
- der Identifikation von Schnittstellen und Übergängen zu anderen Gewerken und ableiten von Massnahmen (Handlungskompetenz b3)
- der Beurteilung der Beschaffenheit und der Anforderungen an den Untergrund (Handlungskompetenz b5)

### **Position 2: Handlungskompetenzbereich c + d «Montieren und Demontieren von Gerüstbausystemen» und «Kontrollieren und Unterhalten von bestehenden Gerüsten»**

Der Fokus in der Position 2 liegt auf:

- der Planung bzw. Beurteilung von verschiedenen Gerüstsystemen in unterschiedlichen Situationen (HK c1 – c5)
- der Planung bzw. Beurteilung von Kontrollen und Unterhalt von bestehenden Gerüsten (HK d1, d2)

*Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die in der Verordnung erwähnten und die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

### **4.3. Qualifikationsbereich Allgemeinbildung**

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

### **5. Erfahrungsnote**

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

### **6. Angaben zur Organisation**

#### **6.1. Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

#### **6.2. Bestehen der Prüfung**

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

#### **6.3. Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

#### **6.4. Verhinderung bei Krankheit und Unfall**

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

#### **6.5. Prüfungswiederholung**

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

#### **6.6. Rekursverfahren/Rechtsmittel**

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

#### **6.7. Archivierung**

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

## **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Gerüstbauerin / Gerüstbauer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) treten am 7. November 2024 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Uzwil, 7. November 2024

Bildungszentrum Polybau

Der Präsident

Der Geschäftsführer

.....

.....

Die QV Kommission Polybau hat anlässlich ihrer Sitzung vom 13.02.2024 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für die Berufe im Berufsfeld Gebäudehülle mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) Stellung bezogen.